

V 248**Richtlinien zu Ergänzung Besondere Vertragsbedingungen
Umweltschutzanforderungen****Umweltschutzanforderungen**

Die [Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen \(Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU\)](#) gilt für Vergaben durch die unmittelbare und mittelbare Landesverwaltung ab einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro netto - unabhängig davon, ob das EU-Kartellvergaberecht Anwendung findet.

Die in der VwVBU enthaltenen Umweltschutzanforderungen hat der Auftraggeber in der Planung seiner Vorhaben umzusetzen. Die Ergebnisse sollen in die Leistungsbeschreibungen einfließen.

In I.4 der VwVBU befindet sich eine Auflistung von Produkten, die nicht beschafft werden dürfen. Auch die Vergabe von Bau- und Dienstleistung unter Verwendung der dort gelisteten Produkte ist unzulässig.

Gemäß III.13 VwVBU sollen darüber hinaus Zuschlagskriterien zur weiteren Umsetzung der Belange nach [§ 7 BerlAVG](#) vom Auftraggeber benannt und gewichtet werden, wenn Bauleistungen Produkte, Materialien oder Verfahren umfassen, deren Umwelteigenschaften im Sinne des [§ 16 Absatz 6 Nummer 3 VOB/A](#)

- hinreichend objektiv, verständlich und bauleistungsbezogen beschrieben werden können und
- von nicht untergeordneter Bedeutung bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind.

Betriebs- und Folgekosten sollen als Zuschlagskriterium festgelegt und gewichtet werden, wenn diese nicht von untergeordneter Bedeutung bei der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung sind.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift hat der Auftraggeber zu überprüfen, ob die im Rahmen der Ausschreibung zwingend vorgegebenen Umweltschutzanforderungen durch die von den Bewerbern und Bietern abgegebenen Angebote eingehalten wurden. Angebote mit falschen oder unvollständigen Angaben bezüglich der Umweltschutzanforderungen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn hinsichtlich der Umweltschutzanforderungen geforderte Belege fehlen.

In I. 4 Nr. 19 und 20 VwVBU werden Umweltaanforderungen an Baumaschinen festgelegt, die für die Erbringung der Bauleistung eingesetzt werden sollen. Baumaschinen müssen entweder ab Werk die angegebene Abgasstufe erreichen oder mit einem Partikelminderungssystem nachgerüstet sein. Die Partikelminderungssysteme müssen nach einer der Vorschriften zertifiziert sein, die in der VwVBU genannt werden. So wird ein hoher Wirkungsgrad der Systeme gewährleistet.

Eine weitergehende Prüfung der Einhaltung der Kriterien durch Vorlage von Nachweisen für jede Baumaschine, die für die Erbringung der Bauleistung eingesetzt werden soll, ist im Vergabeverfahren nicht vorzusehen. Denn oft kann der Bieter erst kurz vor Baubeginn endgültig entscheiden, welche Baumaschine konkret eingesetzt werden kann. Insofern ist Abschnitt II Nr. 6.2 der VwVBU (Prüfung der Einhaltung der Umweltschutzanforderungen) nicht anzuwenden.

Weitere Informationen zu den Umweltstandards für Baumaschinen sind unter <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/baumaschinen/vergabe.shtml> zusammengestellt.

Als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen sind mit den Auftragnehmern die „Besonderen Vertragsbedingungen - Umweltschutzanforderungen (Formular [V 248 F](#))“ bzw. „Besondere Vertragsbedingungen zum Rahmenvertrag - Umweltschutzanforderungen (Formular [V 6141 F](#))“ zu vereinbaren.